

Regionalworkshop der BAGSO am 24.06.2019 in
Würzburg:

Ohne Moos nix los – Finanzierungsmöglichkeiten für lokale Demenznetzwerke

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern:

- Pflegekasse bei der AOK Bayern
 - BKK Landesverband Bayern
 - IKK classic
 - - Verband der Ersatzkassen
- Landwirtschaftliche Pflegekasse (SVLFG)
 - Knappschaft/Bahn/See

Matthias Gack, AOK Bayern

Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI

- Netzwerke mit strukturierter Zusammenarbeit von Akteuren, die an der Versorgung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen beteiligt sind und sich im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung vernetzen
- Maximal insgesamt 20.000 € je Landkreis/kreisfreie Stadt (unabhängig von der Größe der Kommune!)
- Max. 10 Mio. € bundesweit jährlich (gemeinsam mit „Regel- und Modellprojektförderung nach § 45c SGB XI)

Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Was bedeutet das konkret (1):

- Gefördert werden können nur Aufwendungen, die speziell für das Netzwerk entstehen, also keine sachfremden Personal- und Sachkosten
- Netzwerke müssen mehrere unterschiedliche Träger (mindestens 3-4) umfassen und sektoren- und fachübergreifend tätig sind
- > keine Förderung: interne Vernetzungen eines Trägers oder einer Berufsgruppe

Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Was bedeutet das konkret? (2)

- Netzwerke müssen schriftlichen Kooperationsvertrag nachweisen, dieser muss konkrete Ziele und Beschreibungen der Inhalte und Tätigkeiten des Netzwerks enthalten
- Keine Vollkostenfinanzierung: Eigenmittelanteil muss von den Trägern sichergestellt werden (max 50% Förderung durch Pflegekassen)

Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Was bedeutet das konkret? (3)

- Die Netzwerke müssen offen für alle Anfragenden sein, also auch für potentielle weitere Netzwerkpartner
- Bei mehreren Anträgen aus einer Kommune kann die Kommune in die Entscheidungsfindung eingebunden werden

Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Was bedeutet das konkret? (4)

- Antrag ist bis ersten Werktag des jeweiligen Jahres für das laufende Jahr zu stellen; Entscheidung durch ARGE bis zum 31.03.

Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI

- Auszahlung der Fördermittel über das Bundesversicherungsamt (BVA)
- Bis 31.03. des Folgejahres ist Verwendungsnachweis bei der Stelle einzureichen, die den Förderbescheid erlassen hat
- Zu unrecht erhaltene Fördermittel sind zurück zu zahlen

Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI

Bearbeitung von Anträgen auf Förderung durch die Pflegekassen:

AOK Bayern: Bezirk Oberbayern (23 Landkreise + kreisfreie Städte)

Vdek: Bezirk Mittelfranken (12 Landkreise + kreisfreie Städte) + Bezirk Oberfranken (13 Lkr. + kreisfreie Städte)

Knappschaft: Bezirk Oberpfalz (10 Landkreise + kreisfreie Städte)

IKK classic: Bezirk Unterfranken (12 Landkreise + kreisfreie Städte)

BKK Landesverband Bayern: Bezirk Schwaben (14 Landkreise + kreisfreie Städte)

Landwirtschaftliche Pflegekasse: Bezirk Niederbayern (12 Landkreise + kreisfreie Städte)

Weitere Infos und konkrete Ansprechpartner:

<https://www.aok->

[gesundheitspartner.de/by/pflege/netzwerkfoerderung/index.html](https://www.aok-gesundheitspartner.de/by/pflege/netzwerkfoerderung/index.html)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit